

**NFV Kreis Cloppenburg
-Spelausschuss -**

Ramsloh, 25. Juli 2023

**Manfred Südbeck
Tulpenstraße 14
26683 Ramsloh**

**Telefon 04498-919250
Handy 0152-56472241**

Ausschreibung für das Spieljahr 2023/2024

1. Grundlage

Die Durchführung aller Spiele erfolgt nach den amtlichen Regeln der Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV – jeweils in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dieser für alle Vereine verbindlichen Ausschreibung.

2. Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 Abs. 2 b der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen bzw. werden per Lastschriftverfahren abgebucht. Kosten und Gebühren aus Verwaltungsentscheiden werden per Lastschriftverfahren abgebucht.

3. Ermittlung der Meister/Staffelsieger

Der Tabellenerste in der Kreisliga ist Kreismeister. Die leistungsstärksten Mannschaften aller anderen Staffeln sind Staffelsieger. Die Einreihung der gemeldeten Mannschaften erfolgt aufgrund der rechtsverbindlichen Ausschreibung der Vorsaison.

4. Regelung des Auf- und Abstiegs am Ende der Spielzeit 2023/2024.

4.1 Sollzahlen: Ab Spieljahr 2023/2024 beträgt die Sollzahl:

Bezirksliga IV	16 Mannschaften
Kreisliga	15 Mannschaften
I. Kreisklasse	15 Mannschaften
II. Kreisklasse	13 Mannschaften

4.2. Sollte in der Kreisliga und der I. Kreisklasse die Staffelstärke 16 Mannschaften und in den zweiten Kreisklassen die Staffelstärke 14 Mannschaften überschritten werden, wird für diese Mannschaften (Überhang) die gleitende Skala angewandt.

Der Kreisspielausschuss behält sich vor, nach Eingang der Mannschaftsmeldebogen, die Sollzahl der II. Kreisklasse und der III. Kreisklasse sowie die Staffeleinteilung der dritten Kreisklassen anhand der Mannschaftsmeldungen zu verändern.

4.3 Aufstieg zur Bezirksliga IV

Der Kreismeister Cloppenburg steigt in die Bezirksliga IV auf.

Sollte die Bezirksliga IV die Sollzahl 16 unterschreiten steigen auch die beiden Tabellenzweiten der Kreisliga Vechta und Cloppenburg in die Bezirksliga IV auf. Bei nur einem freien Platz ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz erforderlich. Die Ansetzung erfolgt durch den Bezirksspielausschuss.

4.4. Abstieg aus der Kreisliga

Die letzten zwei Mannschaften steigen in die 1. Kreisklasse ab.

4.5. Sollzahl der Kreisliga

Überschreitet die Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga IV die der Aufsteiger aus der Kreisliga, so wird die Sollzahl 15 für ein Jahr um eine Mannschaft erhöht. Die Abstiegsquote erhöht sich im nächsten Spieljahr um diese Mannschaft. Wird auch die Staffelstärke 16 überschritten, wird die gleitende Skala sofort angewendet. Siehe 4.2. Staffelstärke

4.6. Aufstieg zur Kreisliga

Der Staffelmeister der I. Kreisklasse, soweit dieser aufstiegsberechtigt ist, steigt in die Kreisliga auf. Unterschreitet die Kreisliga die Sollzahl 15, so erhöht sich die Aufstiegsquote aus der I. Kreisklasse entsprechend.

4.7. Abstieg aus der I. Kreisklasse

Die letzten zwei Mannschaften steigen in die für sie zuständige Staffel der 2. Kreisklasse ab.

4.8. Sollzahl der I. Kreisklasse

Überschreitet die Zahl der Absteiger aus der Kreisliga die Aufsteiger aus der I. Kreisklasse zur Kreisliga, so wird die Sollzahl 15 für ein Jahr um eine Mannschaft erhöht. Die Abstiegsquote erhöht sich im nächsten Spieljahr um diese Mannschaft. Wird auch die Staffelstärke 16 überschritten, wird die gleitende Skala sofort angewendet. Siehe 4.2. Staffelstärke

4.9. Aufstieg zur I. Kreisklasse

Die beiden Staffelsieger der II. Kreisklassen, soweit diese aufstiegsberechtigt sind, steigen in die I. Kreisklasse auf. Evtl. weitere freie Plätze werden nach dem Reißverschlussverfahren aus den Staffeln I und II der II. Kreisklassen bis zur Sollzahl 15 aufgefüllt. Bei nur einem freien Platz wird der Aufsteiger durch ein Entscheidungsspiel auf einem neutralen Platz gemäß den Ordnungen des NFV ermittelt.

4.10. Abstieg aus der 2. Kreisklasse

Aus der II. Kreisklasse Staffel I steigen mindestens zwei Mannschaften in die III. Kreisklassen ab.

4.11. Sollzahl der II. Kreisklasse

Überschreitet die Zahl der Absteiger aus der I. Kreisklasse die Aufsteiger aus den Staffeln der II. Kreisklassen, so wird die Sollzahl 13 für ein Jahr um eine Mannschaft erhöht. Die Abstiegsquote erhöht sich im nächsten Spieljahr um diese Mannschaft. Wird auch die Staffelstärke 14 überschritten, wird die gleitende Skala sofort angewendet. Siehe 4.2. Staffelstärke

4.12. Aufstieg zur II. Kreisklasse

Die Staffelsieger der dritten Kreisklassen steigen in die zuständige zweite Kreisklasse auf (siehe 4.16 Einzugsbereiche). Eventuell freie Plätze in den beiden Staffeln der II. Kreisklasse werden durch die Nächstplatzierten der jeweiligen Staffeln der III. Kreisklassen nach dem Reißverschlussverfahren aufgefüllt. Sollten bei nur einem freien Platz zwei Mannschaften aus dem Einzugsbereich das Aufstiegsrecht haben, gibt es kein Entscheidungsspiel. Beide Mannschaften steigen auf und die jeweilige Staffel der II. Kreisklasse spielt mit Überhang. In dieser Staffel gibt es dann im folgendem Spieljahr einen erhöhten Abstieg.

Verzichtet in den III. Kreisklassen Staffel I bis III ein Staffelsieger schriftlich vor Ablauf der Serie auf den Aufstieg in die II. Kreisklasse, so nimmt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in dieser Staffel den Aufstiegsplatz ein. Sollten die Aufsteiger der Staffel II aus den Vereinen BC Ermke, SV Bethen, SV SW Lindern oder SV Molbergen kommen, erfolgt der Aufstieg in die II. Kreisklasse Staffel I. Alle anderen Vereine werden der II. Kreisklasse Staffel II zugeordnet.

4.13. Maßgebliche Grundlage

Hinsichtlich der Klassenzugehörigkeit von unteren Mannschaften ist § 18 Spielordnung in der Beschlussfassung des ordentlichen Kreistages vom 05.08.1987. Die Abstiegsquote regelt sich nach § 18 Abs. 4 Sp. O/NFV. Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote gelten in § 34 Abs. 4 Spielordnung genannten Mannschaften.

4.14. Anzahl der Spieler

In allen Staffeln auf Kreisebene können, in Abänderung der Spielordnung § 14, bis zu fünf Spieler, einschließlich Torwart, ausgewechselt werden. Dabei können Spieler, die bereits einmal ausgewechselt wurden, in den Staffeln der 2. und 3. Kreisklasse wieder eingewechselt werden. Die Ausführungsbestimmungen des Verbandes werden übernommen. Diese Regelung gilt ab der Serie 2022/2023, in der Beschlussfassung des ordentlichen Kreistages vom 23.07.2022.

4.15. 9-er Mannschaften

In den Staffeln der 2. und 3. Kreisklasse können Neuner-Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Bei einem Spiel gegen eine gemeldete Neuner-Mannschaft darf auch der Gegner nur 9 Spieler einsetzen. Es dürfen trotzdem bis zu 5 Spieler ein- und ausgewechselt werden. Einigen sich die Vereine vor dem Spiel, so können sie auch mit 10 oder 11 Spieler antreten.

Im Fall einer Einigung beider Mannschaften kann das Spielfeld von Strafraum zu Strafraum begrenzt werden. Die dann aufgestellten Tore müssen allerdings fest verankert sein.

4.16. Spielpläne

Die Spielpläne und die Ausschreibung werden über das Sportinformationssystem DFBnet bzw. der Homepage des NFV Kreises Cloppenburg veröffentlicht.

4.17 Einzugsbereich der Vereine

Die Einzugsbereiche der II. Kreisklassen werden wie folgt festgelegt.

II. Kreisklasse Staffel I	II. Kreisklasse Staffel II
SV Bethen	SV Altenoythe
SV Benstrup	STV Barbel
SV Bevern	SV Bösel
BV Bühren	SV Viktoria Elisabethfehn
DJK-SV Bunnen	Marka Ellerbrock
SV Cappeln	TuS Falkenberg
Cloppenburger FC	SV Hansa Friesoythe
FSC Drantum	BV Garrel
SV DJK Elsten	SV Gehlenberg/Neuvrees
SV Emstek	SV Harkebrügge
TUS Emstekerfeld	SC Kampe/Kamperfehn
BC Ermke	VFL Markhausen
BV Essen	SV Mehrenkamp
SV Evenkamp	BV Neuscharrel
SV BW Galgenmoor	SV Nikolausdorf
SV Hemmelte	SV Peheim-Grönheim
SV Höltinghausen	SV Petersdorf
BSV Kneheim	SV BW Ramsloh
FC Lastrup	SV Scharrel
SV SW Lindern	FC Sedelsberg
VFL Lönigen	SV Strücklingen
SV Molbergen	SV Thüle
SF Sevelten	BV Varrelbusch
SV DJK Stapelfeld	
SC Sternbusch	
FC Wachstum	
SC Winkum	

4.18 Spielberechtigung

Festspielen am Saisonende

Spielen die höhere und die untere (n) Mannschaft (en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO für das Saisonende keine Anwendung.

Für die Spieler dieser Mannschaften gilt:

Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft)

Hinweis:

Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirksebene oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 10 Absatz.4 SpO Anwendung. Ein Spieler ist nach einem einmaligen Einsatz in einem der letzten 4 Punktspiele festgespielt, oder der Spieler ist nach einem Einsatz in einem der Saison nachfolgenden Pokalspiele festgespielt.

5. Wertung der Punktspiele

Punktspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene Spiel mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Meisterschaft, Tabellenstand, Auf - und Abstieg einer Staffel entscheidet sich bei gleicher Punktzahl nach dem Subtraktionsverfahren. Sind Punktverhältnis und Tordifferenz gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

6. Schieds- und SR-Assistentenansetzungen.

Alle Ansetzungen der Schiedsrichter und evtl. SR- Assistenten erfolgen durch den Kreisschiedsrichterausschuss (Vorsitzenden. des Kreisschiedsrichterausschusses – siehe Anschriftenverzeichnis – oder dessen Beauftragten). Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.

Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört. Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel.

6.1. Tritt ein Schiedsrichter zu einem Spiel nicht an oder war kein Schiedsrichter angesetzt, so müssen beide Vereine zunächst den Spielbericht Online (SBO) auf Vereinsfreigabe setzen. Danach bestätigen beide Vereine im SBO auf welchen Spielleiter sich man geeinigt hat. Im Jugendbereich gilt eine andere Regelung) Nach dem Spiel arbeitet der gastgebende Verein mit dem Spielleiter den SBO ab. Ergebnis, Torschützen, Auswechslungen, gelben Karten, gelb/roten Karten, Feldverweise und ggf. Sonderbericht. Der Sonderbericht kann dem SBO beigelegt werden oder dem Staffelleiter per Mail übersandt werden. Danach ist der Spielbericht Online vom gastgebenden Verein freizugeben.

6.2. Bei Ausfall des elektronischen Spielberichtes ist ein herkömmlicher Spielbericht auszufüllen. Im Formblatt Spielbericht sind auch die Auswechslungen und Torschützen, mit Zeitangabe, einzutragen. Der gastgebende Verein übergibt dem Schiedsrichter einen Freiumschlag mit der Anschrift des

Staffelleiters.

Der Schiedsrichter sendet seinen Bericht noch am Spieltag an den entsprechenden Staffelleiter ab. Bei Verzögerungen erfolgen Meldungen an den KSO, die Strafgeelder zur Folge haben können.

6.3 Die Ausführungsbestimmungen für Schiedsrichter sind in der Anlage I beigefügt.

7. Meldung der Spielergebnisse

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, nach § 27 Absatz 6 der Spielordnung, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende dem NFV über das DFBnet zu melden.

Auch Vereine, die den elektronischen Spielbericht SBO nutzen, sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Ergebnis eine Stunde nach Spielschluss im DFBnet ist. Die Überprüfung wird durch die Spielinstanz oder einen dafür Beauftragten vorgenommen. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht eine Bestrafung nach der Spielordnung Anhang 2 Ziffer 15 nach sich.

Der Ergebniseingabe im DFBnet ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit eine vollständige Berichterstattung in der Tages- und Fachpresse gewährleistet ist.

8. Sportgerichtsbarkeit

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist in jedem Falle so lange gesperrt, bis eine Entscheidung des Kreisspielausschusses oder des Kreissportgerichtes vorliegt. Auf § 16 Spielordnung und § 41 RuVO wird besonders hingewiesen.

Gegen Entscheidungen des Kreisspielausschusses ist die gebührenfreie (jedoch nicht kostenfreie) Anrufung beim Kreissportgericht Cloppenburg möglich. Zuständig für Einsprüche, Beschwerden und Proteste ist Kreissportgericht Cloppenburg

Anschrift:
Horst Kröning
Mauerseeweg 13
49661 Cloppenburg
Telefon 04471-7423

Die Verpflichtung zur Zahlung der Protestgebühr mit der Einreichung des Protestes entfällt. Der Protest ist jedoch nicht gebührenfrei. Der Einzug der Gebühr (siehe § 10 RuVO) erfolgt mit den Kosten.

Rechtsbehelfe, die das Kreissportgericht betreffen, sollten in dreifacher Ausfertigung unter Mitteilung der Anträge und Gründe an den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes eingereicht werden. Eine weitere Durchschrift ist immer dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses gleichzeitig zuzusenden.

9. Spielpläne und Spielansetzungen

Die Spielpläne werden nach den amtlichen Rahmenspielplänen aufgestellt.

Spielverlegungen werden nach Herausgabe der Terminlisten nicht mehr vorgenommen. Bei zeitlicher Spielvorverlegung von Spielen sind die Vereine verpflichtet, mindestens 14 Tage vorher über das Modul Spielverlegungen im DFBnet Spielplus die Spielverlegung zu beantragen. Beide Vereine müssen mit ihrer Vereinskennung der Spielverlegung zustimmen. Es gibt grundsätzlich nur eine Spielvorverlegung. Vom antragstellenden Verein wird eine Verwaltungsgebühr von **25,00 Euro** per Bankeinzug erhoben. Die Genehmigung der Spielverlegung kann aus dem DFBnet Spielplus ersehen werden.

Wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, kann der Kreisspielausschuss auch an Feier- und Wochentagen Pflichtspiele ansetzen.

Sportfeste und Pokalturniere werden während der laufenden Punktspielserie nicht genehmigt.

10. Spielplätze

10.1. Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 Spielordnung des NFV zu verfahren. In diesem Fall sind in folgender Reihenfolge zu benachrichtigen:

- a) Kreisspielausschuss Manfred Südbeck oder Vertreter
- b) der Gegner
- c) SR Ansetzer Josef Laudenschlager oder Vertreter.
- d) der Schiedsrichter

Absagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes sind in der Zeit von 10:00 Uhr bis spätestens 12:00 Uhr Sonntagvormittags zu melden. Bei Spielen, die um 12:15 Uhr, 12:45 Uhr oder 13:15 Uhr beginnen, ist die Absage bis spätestens 10:00 Uhr zu melden.

Bei Spielen, die am Sonntag um 10:00 Uhr beginnen, hat die Absage bis spätestens Samstag um 17:00 Uhr zu erfolgen.

10.2. Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen, durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen oder den Platzverein zu verpflichten, sich eine neutrale Verbandsperson zur Überprüfung zu bestellen.

10.3. Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

10.4. Der Missbrauch dieser Bestimmungen wird durch Geldstrafe und Punktabzug geahndet. Es liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von 10.3. nicht fristgerecht vorgelegt werden.

10.5. Der Bier- und Alkoholverkauf ist unmittelbar am Spielfeldrand untersagt. Bei allen Spielen ist ein gebrauchsfähiger Verbandskasten zur Verfügung zu stellen. Dem Platzverein wird empfohlen, mit den örtlichen Hilfsorganisationen (z.B. DRK) Verbindung für die Gestellung von Sanitätern zu den Spielen aufzunehmen.

11. Spielertracht- und Ausweichttracht

11.1. Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung sorgen, es sei denn, dass die Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen haben.

11.2. Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht mit Rückennummern anzutreten und den Spielführer durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Eintragungen im Spielbericht Online übereinstimmen

12. Elektronischer Spielbericht

In allen Spielkassen im NFV Kreis Cloppenburg muss der elektronische Spielbericht SBO genutzt werden.

12.1_Die Freigabe des elektronischen Spielbericht SBO hat spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn (Anstoß) von den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften zu erfolgen

12.2 Kann die Anwendung des SBO in Ausnahmefällen nicht erfolgen, so ist ein normaler Spielberichtsbogen zu verwenden. Dem Schiedsrichter ist ein Freiumschlag mit der Anschrift des entsprechenden Staffelleiters zu übergeben

12.3. Auch bei Kreispokalspielen wird der elektronische Spielbericht SBO angewandt.

13. Spielerpässe/Spielberechtigungsliste

13.1. Eine Spielberechtigungsliste (SBL) ist zu jedem Spiel mitzuführen. In der SBL muss jeder Spieler mit aktuellem Foto versehen werden. Ein aktueller Ausdruck mit Foto ersetzt die früheren Spielerpässe.

13.2. Der Schiedsrichter führt vor Spielbeginn die Kontrolle durch. Hat er Zweifel wegen der Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht, kann er neben der Kontrolle auch eine sogenannte Gesichtskontrolle durchführen. Die Mannschaften können ihre Bedenken wegen der Spielberichtseintragungen bei der Übergabe der SBL an den Schiedsrichter anmelden und eine Gesichtskontrolle durch den Schiedsrichter verlangen.

13.3. Der Nachweis der Spielerlaubnis kann auch durch Vorlage eines Ausdrucks aus Pass-Online erfolgen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist vorzulegen.

13.4. Bei Fehlen von Fotos wird generell eine Ordnungsstrafe von 10,00 Euro plus 5,00 Euro Verwaltungskosten verhängt (Spielordnung Anhang 2 unter I Ziffer 22).

13.5 Jugendspieler des ältesten A-Junioren-Jahrgangs, nach § 12 der JO, sind Spieler, deren Geburtsdaten im Zeitraum 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 liegen, oder das 18 Lebensjahr vollendet haben.

14. Werbung auf Trikots

Werbung auf Trikots ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die Zeit vom 01.07. bis 30.06. eines Spieljahres. Eine Genehmigungsgebühr wird nicht mehr erhoben. Anträge sind an den Kreisspielausschuss-Vorsitzenden zu richten.

15. Anschriftenverzeichnis

Jeder Verein und die Kreismitarbeiter haben Zugang zum Anschriftenverzeichnis auf der Homepage des NFV Kreis Cloppenburg. Änderungen sind unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand des NFV Kreis CLP mitzuteilen. Irgendwelche Nachteile aus nicht aktuellen Anschriften gehen zu Lasten des Vereins. Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf dem Vereinsbogen und / oder mit dem Vereinsstempel gefertigt werden.

Mitteilungen an die Vereine über das DFBnet Postfach sind verbindlich.

16. Fairnesswettbewerb

Bewertungsgrundlage: Fairnesstabelle DFBnet. Die fairste Mannschaft jeder Staffel erhält einen Fairnesspreis.

- 16.1** Alle Mannschaften der Kreisliga nehmen am VGH – Fairness -Cup teil. Der Saisonsieger von der Kreisliga bis zur II. Bundesliga des Fairplay Wettbewerbes, die ermittelte fairste Mannschaft in Niedersachsen, erhält einen Pokal und die Möglichkeit ein mehrtägiges kostenloses Trainingslager in der NFV- Sportschule Barsinghausen durchzuführen. Die drei besten Mannschaften der Regionalbezirke der Öffentlichen Versicherung erhalten einen Sonderpreis.

Wertung: gelbe Karte = 1 Punkt gelb / rote Karte = 3 Punkte rote Karte = 5 Punkte

Anzahl der Punkte: Anzahl der Spiele = Fairplay Bewertung

17. Regelung für Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte (nur Kreisliga und I. und 2. Kreisklasse)

17.1. Verwarnung (Gelbe Karte)

Ein Spieler ist nach der fünften gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel (im gleichen Wettbewerb, Kreisliga, I. Kreisklasse oder 2. Kreisklasse) gesperrt.

Erhält ein Spieler im einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen (im gleichen Wettbewerb), so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. **Die Sperren gelten auch für Entscheidungsspiele am Ende der Saison.**

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

17.2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

Erhält ein Spieler nach zwei Verwarnungen in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Punktspiel (im gleichen Wettbewerb, Kreisliga,

I. Kreisklasse oder 2. Kreisklasse) **oder Entscheidungsspiel** gesperrt.

Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich über Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten

hat mit dem Schiedsrichter zu klären oder danach mit dem Staffeleiter in Verbindung zu setzen.

Allgemeines

Bei allen Pflichtspielen sind für die Gastmannschaft 16 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Der Mindesteintrittspreis beträgt 1 Euro.

18. Sonderbestimmung Spieljahr 2023/2024

Unter Berücksichtigung der Änderungen von Satzungen und Ordnungen des ordentlichen Verbandstages im Oktober 2023 sowie der weiteren veröffentlichten Änderungen vom Juni und Juli 2023 behält sich der Kreisspielausschuss vor, entgegen der hier veröffentlichten Ausschreibung, im Falle eines erheblich verzögerten Beginns der Saison, bei Unterbrechung sowie bei Abbruch der Saison wegen behördlicher Verfügungslage, abweichende Beschlüsse bezüglich Spielsystem sowie Auf- und Abstieg zu treffen.

Verstöße gegen diese Ausschreibung werden nach den Richtlinien der Satzung und der Ordnungen des NFV bestraft.

Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt. Gegen die Ausschreibung ist die gebührenfreie Anrufung innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung im DFBnet beim Kreissportgericht nach § 15 Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

Der Kreisspielausschuss wünscht allen Vereinen ein erfolgreiches Spieljahr.
Manfred Südbeck, Kreisvorsitzender und Kreisspielausschussvorsitzender

Anlage 1 Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter

Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter

Nach § 2 Absatz 3 Schiedsrichterordnung ist der Kreisschiedsrichterausschuss für das Werben, die Ausbildung, das Erteilen und Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter und unter anderem für die Überwachung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls der Vereine zuständig.

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für die Begriffe Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent, Spieler und Offizieller dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

1. Schiedsrichteraus- und -weiterbildung

Die Schiedsrichteraus- und -weiterbildung ist gem. NFV-Schiedsrichterordnung die hoheitliche Aufgabe des Kreisschiedsrichterausschusses. Der Ausschuss legt in der Ausschreibung die Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung im gesamten Kreis Cloppenburg fest.

1.1 Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgänge

Zu Beginn des Kalenderjahres (vornehmlich Januar/Februar) führt der Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang im Kreis durch. An diesem können interessierte Sportkameraden/innen teilnehmen. Die Entscheidung zum Angebot weiterer Ausbildungslehrgänge obliegt dem Kreisschiedsrichterausschuss.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang sind die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des DFB und die Vollendung des 14. Lebensjahres am Tage der Prüfung.

Schiedsrichteranwärter, die die Prüfung mit 6 oder 7 Fehlern nicht bestanden haben, können die Anwärterprüfung in einem anderen Kreis wiederholen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung nimmt der KSA vor. Anwärter, die 8 oder mehr Fehler haben, können an einem späteren Lehrgang im Kreis Cloppenburg nochmals teilnehmen.

1.2 Schiedsrichterweiterbildung

Die Schiedsrichtervereinigungen führen in regelmäßigen Abständen Lehrabende durch. Die Terminplanung erfolgt durch die Vorstände der Vereinigungen in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterausschuss. Der Kreisschiedsrichterausschuss führt auf den Lehrabenden die Lehrarbeit durch. Für aktive und interessierte Schiedsrichter ist die Teilnahme an diesen Abenden verpflichtend.

1.3 Schiedsrichterausweis

Nach erfolgreichem Bestehen der Anwärter-Prüfung, der Bewährung als unparteiischer Spielleiter in mindestens drei Spielen und dem Besuch von mindestens einem Weiterbildungsabend sind die Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter erfüllt und der Schiedsrichter-Ausweis kann an den Schiedsrichter ausgegeben werden.

Der Ausweis gilt jeweils für ein Spieljahr. Der Schiedsrichter bekommt den Ausweis in digitaler Form über die DFBnet-App. Falls die Voraussetzungen zur Nutzung der App nicht gegeben sind, kann von NFV eine Papierversion ausgegeben werden. Hierzu muss der KSO darüber informiert werden. In jedem Fall ist ein gültiges Passfoto ins DFBnet hochgeladen werden.

Der Ausweis wird für die neue Spielzeit verlängert, sofern das SR-Soll für die vergangene Spielzeit erfüllt wurde und ein gültiges Passfoto im DFBnet hinterlegt ist. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt worden sein, so wird die Verlängerung erst gegeben, sobald das SR-Soll für die aktuelle Spielzeit erfüllt wurde.

Die Verlängerung des Ausweises erfolgt über den KSA im DFBnet digital. Hier wird auch die Gültigkeit des Passfotos überprüft.

2. Schiedsrichterleistungsprüfungen

Zur Kadereinteilung und Meldung an den Bezirksschiedsrichterausschuss führt der Kreisschiedsrichterausschuss im Spieljahr diverse Leistungsprüfungen durch.

2.1 Sichtungsprüfung

Der Kreisschiedsrichterausschuss lädt im Frühjahr alle überregional tätigen Schiedsrichter zu einer theoretischen und sportpraktischen Leistungsprüfung ein. Das Teilnehmerfeld wird durch Beschluss des Kreisschiedsrichterausschusses um talentierte Schiedsrichter ergänzt. Bei Verhinderung ist eine Abmeldung von der Prüfung erforderlich.

Die Ergebnisse der Sichtungsprüfung bilden die Grundlagen für die Kadereinteilung der kommenden Saison. Bei fehlender Abmeldung von der Prüfung kann der betreffende Schiedsrichter nicht damit rechnen, bei der Kadereinteilung für die kommende Saison berücksichtigt zu werden.

2.2 Bezirksleistungsprüfung

Auf Basis der Ergebnisse der Sichtungsprüfung werden die aktuellen Schiedsrichter der Herren-Bezirksligen und ausgewählte Schiedsrichter mit herausragenden Ergebnissen der Sichtungsprüfung zu einer weiteren Leistungsprüfung eingeladen. Diese Prüfung wird von einem Mitglied des Bezirksschiedsrichterausschusses abgenommen. Eine erfolgreiche Prüfung ist die Mindestvoraussetzung für einen Kaderplatz in der Herren-Bezirksliga. Der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet auf Basis der vorliegenden Prüfungsergebnisse und weiterer Leistungsdaten über die Kadereinteilung für die kommende Spielzeit.

2.3 Kreisleistungsprüfung

Nach der abgelaufenen Spielzeit führt der Kreisschiedsrichterausschuss eine öffentliche Leistungsprüfung für alle Schiedsrichter des Kreises durch. Die Prüfung wird mit dem Kreis-Schiedsrichter-Tag verbunden. Die Teilnahme an der Prüfung ist die Voraussetzung um Spiel in der Kreisliga leiten zu dürfen. Die Prüfung kann bei Verhinderung auf den beiden nächsten Lehrabenden der SR-Vereinigungen Nord und Süd nachgeholt werden. Der Kreisschiedsrichterausschuss behält sich die Entscheidung vor, weitere Nachholtermine anzubieten.

Der Besuch der Kreisleistungsprüfung wird als Weiterbildungstermin angerechnet.

3. Schiedsrichter-Soll

Präambel: Das Schiedsrichter-Soll ist erfüllt, wenn die Vereine die festgelegte Anzahl von Schiedsrichtern stellen und die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter die vom Kreisschiedsrichterausschuss festgelegte Mindestanzahl von Spielen und Weiterbildungen geleitet/besucht haben. Im Hinblick auf die Neufassung des § 11 der Spielordnung sollen innerhalb des NFV Kreis Cloppenburg die nachfolgenden Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls gelten.

3.1 Ermittlung Soll-Wert

Jeder Verein des NFV Kreis Cloppenburg hat zum 01.07. eines jeden Jahres für jede seiner gemeldeten Seniorenmannschaften (Herren- und Frauenmannschaften) und Jugendmannschaften, für die offizielle Schiedsrichter angesetzt werden, dem Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Solls).

Bei Spielgemeinschaften (SG oder JSG) wird der Soll-Wert (1) zu gleichen Teilen auf die beteiligten Vereine aufgeteilt. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur für Spielklassen, bei denen eine offizielle Schiedsrichteranzetzung vorgenommen wird.

Jugendfördervereine (JFV) werden als selbstständige Vereine im Sinne des §11 der Spielordnung angesehen und haben eine entsprechende Anzahl an Schiedsrichtern gem. §11 Abs. 2 zu stellen.

3.2 Anerkennung als Schiedsrichter

Zum 30.06. eines jeden Spieljahres nimmt der Kreisschiedsrichterausschuss des NFV Kreis Cloppenburg die Überprüfung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls vor. Bei der Ermittlung des Ist-Wertes der einzelnen Vereine gelten folgende Bestimmungen.

Die Bewertung des Schiedsrichters erfolgt nach einem Punktesystem und zählt für die jeweilige zu bewertende Saison (maßgeblich ist der Zeitraum 01.07. – 30.06. des Folgejahres).

Eine offizielle Spielleitung, eine Turnierleitung, ein Assistenteneinsatz wird mit 1 Punkt bewertet. Ein Lehrabend und die Kreisleistungsprüfung werden je mit 1,50 Punkten bewertet. Ein Schiedsrichter kann nur anerkannt werden, wenn er in der zu bewertenden Saison mind. an zwei Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen hat. Der Besuch von Weiterbildungen in anderen Regionen, Kreisen oder Bezirken ist möglich, jedoch ist eine Bescheinigung über diesen Besuch vom zuständigen KSO vorzulegen.

Die Schiedsrichter-Bewertung wird wie folgt vorgenommen:

- | | |
|--|---|
| a) 0 – 10 Punkte | 0 |
| b) 11 Punkte davon mind. 2 Weiterbildungen | 1 |

Es werden nur diese Punkte berücksichtigt. Verhinderungen durch Krankheit, Arbeit, Schule usw. werden nicht berücksichtigt. Als Nachweis für die Bewertung zählt das offizielle Ansetzungssystem DFBnet und die Aufzeichnungen des Kreisschiedsrichterausschusses.

Bei Schiedsrichtern, die ausschließlich als Beobachter zum Einsatz kommen, entscheidet der Kreisschiedsrichterausschuss im Einzelfall über die Anerkennung.

Bei Vereins-Schiedsrichter-Obleuten, die selbst nicht als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, entscheidet der Schiedsrichterausschuss im Einzelfall über die Anerkennung.

Über die Anerkennung eines Schiedsrichters im Hinblick auf die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls entscheidet in letzter Konsequenz der Kreisschiedsrichterausschuss.

3.3 Anerkennung als Schiedsrichter - Anwärter

Schiedsrichter-Anwärter, die im Frühjahr ihre Ausbildung erfolgreich absolviert, mindestens 3 Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistent vorweisen können und 1 Weiterbildungsabend in der Rückrunde besucht haben, werden auf das erforderliche Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor 1 angerechnet, wenn die Ansetzungen der Spiele über den Schiedsrichter-Ausschuss vorgenommen wurden. Eigene Spiele des Vereins zählen nicht dazu.

Schiedsrichter-Anwärter die im Sommer ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren und die Voraussetzungen dieser Durchführungsbestimmung in Bezug auf die Einstufung als "aktiver" Schiedsrichter erfüllen, werden entsprechend auf das zu erfüllende Schiedsrichter-Soll angerechnet.

3.4 Strafen für Unterschreitung des SR-Solls

In Anwendung des Anhangs 2 „Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung – I. Strafbestimmungen gegen Vereine – Ziffer 11 Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls“ werden bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls für jeden fehlenden Schiedsrichter folgende Strafen durch den Spielausschuss des NFV Kreis Cloppenburg festgesetzt:

a) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga	150,- EUR
b) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga	250,- EUR
c) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Oberliga	350,- EUR
d) Vereine ohne Seniorenmannschaften	150,- EUR

Von der Möglichkeit, im Falle einer wiederholten Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls durch einen Verein einen Punktabzug bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins zu verhängen, soll zunächst abgesehen werden. Der Schiedsrichterausschuss des NFV Kreis Cloppenburg behält sich aber ausdrücklich vor, diese Bestimmung bei Bedarf zu ändern.

3.5 Rückerstattung für gute Schiedsrichterarbeit

Der Kreisschiedsrichterausschuss des NFV Kreis Cloppenburg spricht sich dafür aus, dass die Einnahmen aus den unter Punkt 3 beschriebenen Strafgeldern teilweise dafür verwendet werden, Vereinen, deren „Schiedsrichter-Ist“ das „Soll“ übersteigt, Geldprämien zuteilwerden zu lassen. Auf diesem Wege soll die sehr gute Arbeit in den jeweiligen Schiedsrichterabteilungen honoriert werden.

3.6 Vereinswechsel von Schiedsrichtern

Wechselt ein Schiedsrichter nach dem offiziellen Meldeschluss den Verein, wird er erst in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet. Für die aktuelle Saison wird der Schiedsrichter seinem bisherigen Verein zugerechnet.

Wechselt ein Schiedsrichter mit Meldeschluss der neuen Spielzeit, wird er in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet. Tritt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni aus einem Verein aus oder wird vom Verein abgemeldet, kann er zur laufenden Saison nur von dem vorherigen Verein wieder gemeldet werden.

Alle Wechsel sind von den Vereinen, auch vom aufnehmenden Verein, schriftlich dem Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, der die Meldung an den NFV weiterleitet.

4 Nichtantreten von Schiedsrichtern

Das Antreten von Schiedsrichtern zu ihren eingeteilten Spielleitungen gehört zu den Grundsätzen des Schiedsrichterwesens. Die Staffelleiter melden die nicht angetretenen Schiedsrichter an den Kreisschiedsrichterausschuss. Der Kreisschiedsrichterausschuss erstellt die entsprechenden Verwaltungsbescheide gegen die fehlbaren Schiedsrichter. In einigen, nachfolgend aufgeführten Fällen, wird auf eine Bestrafung verzichtet:

- Der Schiedsrichter wurde kurzfristig angesetzt
- Das Spiel wurde fälschlicherweise als Nichtantritt Schiri eingegeben
- Alle Gründe, in denen der Schiedsrichter den Nichtantritt nicht zu verantworten hat.

Sollte ein Schiedsrichter mehr als drei Mal nicht zu einer Spielleitung erschienen sein, so wird er von der Liste der aktiven Schiedsrichter gestrichen. Der Verein wird hierüber mit dem entsprechenden Verwaltungsbescheid in Kenntnis gesetzt.

5 Einteilung von Schiedsrichtern

Der Kreisschiedsrichterausschuss teilt die aktiven Schiedsrichter zu Beginn der Spielzeit gemäß der Verfügbarkeit und Erfahrung in die entsprechenden Spielklassen ein. Für eine Einteilung in die Kreisliga müssen besondere Voraussetzungen

erfüllt werden. Die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung ist hierfür eine Voraussetzung. Schiedsrichter, die neu in die Kreisliga aufsteigen werden bei ihren ersten Spielleitungen von entsprechenden Beobachtern beobachtet. Der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet auf Grundlage der Leistungsdaten über die weiteren Einsätze der Schiedsrichter in der Spielklasse.

Der Kreisschiedsrichterausschuss ist bestrebt, talentierte Schiedsrichter für höhere Aufgaben zu fördern und dem Bezirk durch Meldung anzubieten. Hierzu werden vom Kreisschiedsrichterausschuss ausgewählte Schiedsrichter im Lauf der Spielzeit beobachtet, bevorzugt in ihrer höchsten Spielklasse. Die Beobachtungsergebnisse dienen unter anderem als Grundlage für die Bewertung und Kadereinteilung für die nächste Spielzeit.

6 Spielbericht

6.1 Online-Spielbericht

Im Kreis Cloppenburg findet der elektronische Spielbericht flächendeckend Anwendung. Die Schiedsrichter sind angehalten den Spielbericht direkt nach Spielende vor Ort auszufüllen und freizugeben. In besonderen Fällen kann der Spielbericht auch später ausgefüllt werden. Sollte es notwendig sein, einen Sonderbericht anzufertigen, so sollte der Schiedsrichter den Bericht mit einigem zeitlichen Abstand zu Spiel anfertigen. Der Kreisschiedsrichterausschuss steht hier dem Schiedsrichter helfend zur Verfügung.

6.2 Passkontrolle

Die Passkontrolle erfolgt über den elektronischen Spielerpass im DFBnet. Unregelmäßigkeiten sind dem zuständigen Staffelleiter durch Eintragung in den Spielbericht zu melden. Ebenso Unregelmäßigkeiten, die die Spielberechtigung der Spieler betreffen.

7 Unterbrechung der Schiedsrichter-Tätigkeit

Schiedsrichter, die länger als 4 Jahre keine Spielleitungen mehr übernommen haben und wieder für Spielleitungen zur Verfügung stehen wollen, haben die entsprechende Meldung beim KSA vorzunehmen. Nach Ableistung einer schriftlichen Prüfung in der u.a. die Neuerungen aus dem Regelwerk abgefragt werden und dem Besuch von mindestens einem Weiterbildungsabend kann der Schiedsrichter für kommende Spielleitungen eingeteilt werden.

8 Meldung von Sportkameraden/innen

Der Schiedsrichter-Ausschuss ist berechtigt, einen vom Verein gemeldeten Sportkameraden/Sportkameradin als ungeeignet, auch unbegründet, abzulehnen.